

Protokoll vom 24. August 2021

Beschluss

J1 **Jagd, Fischerei und Tierschutz** **2021-136**
J1.C **Vorschriften, Gesetze, Verordnungen**
Leinenpflicht im und um Waldgebiete in Rüti - Genehmigung - Genehmigung

Ausgangslage

Rüti verfügt über zahlreiche Wiesen und Waldflächen, in denen Naturschutzgebiete von teilweise nationaler Bedeutung eingebettet sind. Diese Naherholungsgebiete werden zunehmend stärker genutzt und der Druck auf Flora und Fauna steigt. Vor allem die starke Zunahme an Mountainbiker/innen und freilaufenden Hunden setzen den Wildtieren zu. Im Gegensatz zu den Mountainbiker/innen, bei welchen primär jene ein Problem sind, die sich nicht an die Regeln halten, indem sie befestigte Wege verlassen, setzen auch Hundehalter/innen, die sich an die Regeln halten, dem Wild stark zu. Dies, weil in Rüti aktuell für Hunde keine Leinenpflicht gilt, auch nicht in der Brut- und Setzzeit.

Dass dies ein unhaltbarer Zustand ist, hat auch der Kantons- und Regierungsrat des Kantons Zürich erkannt. Durch das vom Kantonsrat am 1. Februar 2021 verabschiedeten Jagdgesetz, fordert dies eine Anpassung des kantonalen Hundegesetzes bezüglich der Leinenpflicht von Hunden. Neu sollen Hunde im Wald und am Waldrand während der Brut- und Setzzeit angeleint sein. Die Umsetzung ist für das kommende Jahr 2022 vorgesehen.

Die Hundeleinenpflicht ist seit längerem Thema der Natur- und Umweltschutzkommission. Sie begrüsst die kantonale Einführung der Leinenpflicht während der Setz- und Brutzeit vom 1. April bis 31. Juli, ist aber der Ansicht, dass diese zu wenig umfangreich ist und auf das ganze Jahr ausgeweitet werden soll. Diese Ansicht teilt auch die Jagdgesellschaft Rüti sowie die für Rüti zuständigen Kantons- und Revierförster. Eine ganzjährige Leinenpflicht erhöht nicht nur den Schutz des Wildes, sondern erleichtert auch den Waldbesuchenden und den Besuchenden von Naturschutzobjekten das Einhalten der Gesetzesvorschriften.

Situation in den umliegenden Gemeinden

In Bubikon gilt seit 2003 eine generelle Hunde-Leinenpflicht in Wäldern und Waldrändern und in Naturschutzgebieten. Hinweistafeln an neuralgischen Punkten weisen mit Androhung von Busen bei Missachtung darauf hin. Dürnten befindet sich bezüglich Leinenpflicht in einer Übergangsphase. Bis zum Jahr 2010 war die Leinenpflicht in der Polizeiverordnung geregelt. Es galt eine Leinenpflicht im Wald, entsprechende Verbotstafeln stehen heute noch und zeigen ihre Wirkung. Die Polizeiverordnung soll überarbeitet und die Leinenpflicht neu aufgenommen werden. Der Umfang der Leinenpflicht ist noch nicht definiert. In Rapperswil-Jona besteht an ausgedehnten Stellen eine Leinenpflicht, unter anderem im Bereich des Vitaparcours nördlich der Jona, also im Wald im Grenzgebiet zu Rüti. Für Waldgebiete im Allgemeinen gilt aber in Rapperswil die kantonale Vorgabe gemäss Art. 8 Abs. 1 des Hundegesetzes des Kantons St. Gallen: «Wer einen Hund ausführt, hält diesen an der Leine, wenn andere wirksame Kontrollmöglichkeiten fehlen». In der Gemeinde Wald ZH gilt im Wald bis anhin noch keine Leinenpflicht für Hunde.

Gemeinderat

In einem Grossteil des Grenzgebietes zu Rüti herrscht eine Leinenpflicht oder wird zumindest so wahrgenommen. Dies könnte mitunter ein Grund sein, weshalb vor allem der Rütiwald besonders stark durch Hundehalter/innen aus der ganzen Region frequentiert wird. Die drei zentralen Zugangsstellen bei der Autobahnbrücke an der Barenbergstrasse, dem Parkplatz im Wald an der Spitalstrasse gegenüber dem Aldi und dem Parkplatz an der Rosenbergstrasse Höhe Weid, sind rege mit Autos von Hundehalter/innen besetzt. Die Einführung einer Leinenpflicht wäre nicht nur ein dringend notwendiger Schritt zum Schutz der lokalen Fauna, sondern auch ein wichtiger Schritt in Richtung Vereinheitlichung der Gesetzgebung.

Fazit

Wo, wie und wann Hunde in der Schweiz anzuleinen sind, ist kantonal und meist auch kommunal geregelt. Bezüglich dem Anleinen von Hunden ist im Kanton Zürich das kantonale Hundegesetz vom 14. April 2008 massgebend, welches wie erwähnt nach der Verabschiedung des neuen Jagdgesetzes per 1. Februar 2021 durch den Kantonsrat des Kantons Zürich angepasst werden soll. Das revidierte Jagdgesetz fordert in § 41, dass im kantonalen Hundegesetz die Leinenpflicht unter § 11, lit. e, mit einer allgemeinen Leinenpflicht während der Brut- und Setzzeit vom 1. April bis 31. Juli im Wald und am Waldrand erweitert wird. Ausgenommen von dieser Regelung sind Jagd-, Rettungs- und Diensthunde beim Einsatz sowie bei der Ausbildung. Gemäss § 11, lit. d des aktuellen Hundegesetzes des Kantons Zürich kann die zuständige Behörde weitere Massnahmen definieren. Gestützt auf Artikel 9 der Rütner Polizeiverordnung stellt das Natur und Umweltamt im Namen der Natur- und Umweltschutzkommission und dem Jagdverein Rüti dem Gemeinderat Rüti den Antrag, die Leinenpflicht ganzjährig auf dem Rütner Gemeindegebiet im Wald und bis 50 Meter vom Waldrand entfernt einzuführen.

Auch in und um die überkommunal und kommunal bedeutenden Naturschutzobjekte soll eine Leinenpflicht eingeführt werden. In den überkommunal und kommunal bedeutenden Naturschutzobjekten ist diese Leinenpflicht zwar schon über die Schutzverordnung geregelt, im nahen Umfeld der Schutzobjekte besteht diese aber noch nicht. Zusätzlich ist die durch die Schutzverordnung geregelte Leinenpflicht leider oft noch zu wenig bekannt.

Erwägungen

Gemäss Polizeiverordnung vom 14. Dezember 2020, Art. 9 liegt es in der Kompetenz des Gemeinderats ergänzende Bestimmungen zum Hundegesetz, insbesondere bezüglich Leinenpflicht zu erlassen.

Beschluss

1. Der Gemeinderat verfügt, dass Hunde auf dem Gemeindegebiet Rüti, ergänzend zu Artikel 9 der Polizeiverordnung Rüti vom 14. Dezember 2020, im Wald und bis 50 Meter vom Waldrand entfernt sowie in und bis 50 Meter um die kommunal und überkommunal bedeutenden Naturschutzobjekte ganzjährig anzuleinen sind, wobei die 50 Meter Abstandsregel im Siedlungsraum nicht gilt. Ausgenommen sind Jagd-, Rettungs-, Dienst- und Hofhunde beim Einsatz und bei der Ausbildung. Ebenfalls ausgenommen sind Hunde, die sich auf an den Wald oder ans Naturschutzobjekt angrenzenden Grundstücken befinden, bei welchen mittels baulichen Massnahmen (z.B. Zaun oder Mauer) ein unbeaufsichtigtes Betreten des Waldes oder Naturschutzobjektes durch Hunde verhindert wird.
2. Das Natur- und Umweltamt wird damit beauftragt, eine entsprechende Beschilderung per 2022 vorzunehmen. Die Kosten sind entsprechend zu budgetieren.

Gemeinderat

3. Das Sicherheitsamt wird beauftragt, in Absprache und Zusammenarbeit mit dem Natur- und Umweltamt und dem Forstrevier die Umsetzung und Einhaltung mit geeigneten Massnahmen sicherzustellen.
4. Das Natur- und Umweltamt wird in Zusammenarbeit mit dem Informationsbeauftragten beauftragt, das neue Verbot zielführend zu kommunizieren.
5. Mitteilung durch Protokollauszug an:
 - Forstrevier Rüti Wald Dürnten, Herr Noah Zollinger, Rütiwaldstrasse 80, 8636 Wald
 - Amt für Landschaft und Natur Kanton Zürich, Abteilung Wald, Weinbergstrasse 15, 8090 Zürich
 - Amt für Landschaft und Natur – Fischerei- und Jagdverwaltung, Eschlikon 28, 8315 Lindau
 - Ressortvorsteher Natur und Umwelt
 - Leiterin Sicherheit und Umwelt
 - Natur- und Umweltschutzkommission Rüti
 - Jagdgesellschaft Rüti (heinzwalser@bluewin.ch)
 - Internet «Leinenpflicht in und um Waldgebiete in Rüti - Genehmigung»
 - Archiv

Versand: 31. August 2021

Gemeinderat Rüti



Peter Luginbühl
Gemeindepräsident



Thomas Ziltener
Gemeindeschreiber